Kassel documenta Stadt
Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Sabine John
sabine.john@kassel.de
Telefon 0561 787 1226
Fax 0561 787 2182

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
D3.178

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität
und Verkehr
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

24. Mai 2022

Guten Tag,

zur **15.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr lade ich ein für

Dienstag, 31. Mai 2022, 17:31 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.

Während der Sitzung sind die Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Schrift: Kassel 10 pt, Zeilenabstand: 14 pt, Dateiformat: pdf

Tagesordnung:

1. **Charta für Baukultur**
   Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Dezember 2017
   Bericht des Magistrats
   -101.18.745-

2. **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/ 21 „Lossestraße“**
   (Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)
   Vorlage des Magistrats
   Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
   - 101.19.471 -

3. **Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ (Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung)**
   Vorlage des Magistrats
   Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
   - 101.19.472 -

4. **Rechtsabbiegen für Radfahrer**
   Antrag der CDU-Fraktion
   Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett
   - 101.19.423 -

5. **Sachstand Radschnellwege**
   Anfrage der CDU-Fraktion
   Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dominique Kalb
   - 101.19.424 -

6. **Kampagne Sicherheitsabstand zu Radfahrern**
   Antrag der CDU-Fraktion
   Berichterstatter/in: Stadtverordneter Christoph Frank
   - 101.19.425 -

7. **Erstellung eines Friedhofentwicklungsplanes**
   Gemeinsamer Antrag der Fraktionen B90/Grüne und SPD
   Berichterstatter/in: Stadtverordneter Lucian Hanschke
   - 101.19.432 -

8. **Bauvoranfragen und Bauanträge**
   Anfrage FDP-Fraktion
   Berichterstatter/in: Stadtverordneter Matthias Nölke
   - 101.19.452 -

9. **Keine Verkehrsversuche bis 2026**
   Antrag der FDP-Fraktion
   Berichterstatter/in: Stadtverordneter Matthias Nölke
   - 101.19.480 -

10. **Autoverkehr reduzieren – für Klimaschutz und Lebensqualität**
    Antrag der Fraktion DIE LINKE
    Berichterstatter/in: Stadtverordnete Luisa Sümmermann
    - 101.19.485 -

11. Lärmmindernde Fahrbahnbeläge
Anfrage FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Matthias Nölke
- 101.19.486 -

12. Vorstellung der Machbarkeitsstudie Herkulesbahn
Antrag der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Matthias Nölke
- 101.19.487 -

13. Brandschutzkonzepte/-auflagen in öffentlichen und privaten Parkhäusern, Tiefgaragen und auf freien Parkflächen
Anfrage der AfD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl
- 101.19.490 -

Freundliche Grüße

Dominique Kalb
Vorsitzender

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Niederschrift
über die 15. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr
am **Dienstag, 31. Mai 2022, 17:31 Uhr**
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder
Dominique Kalb, Vorsitzender, CDU
Joana Al Samarraie, 1. stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne
Mario Lang, 2. stellvertretender Vorsitzender, SPD
Lucian Hanschke, Mitglied, B90/Grüne
Eva Koch, Mitglied, B90/Grüne
Dr. Sven Schoeller, Mitglied, B90/Grüne
Judith Boczkowski, Mitglied, SPD
Sascha Gröling, Mitglied, SPD
Holger Augustin, Mitglied, CDU
Alexander Grotov, Mitglied, CDU
Anna Luisa Sümmermann, Mitglied, parteilos
Manuela Ernst, Mitglied, FDP (Vertretung für Matthias Nölke)
Sven René Dreyer, Mitglied, AfD

Teilnehmer mit beratender Stimme
Ehri Haas, Vertreterin des Seniorenbeirates (Vertretung für Helga Engelke)

Magistrat
Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

Schriftführung
Sabine John, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:
Jennifer Rieger, Stadtverordnete, Die PARTEI
Pasquale Malva, Vertreter des Ausländerbeirates
Helmut Ernst, Vertreter des Behindertenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen
Volker Mohr, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
Dr. Georg Förster, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt

Tagesordnung:

1.	**Charta für Baukultur**	-101.18.745-
2.	**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/ 21 „Lossestraße“ (Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)**	101.19.471
3.	**Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ (Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung)**	101.19.472
4.	**Rechtsabbiegen für Radfahrer**	101.19.423
5.	**Sachstand Radschnellwege**	101.19.424
6.	**Kampagne Sicherheitsabstand zu Radfahrern**	101.19.425
7.	**Erstellung eines Friedhofentwicklungsplanes**	101.19.432
8.	**Bauvoranfragen und Bauanträge**	101.19.452
9.	**Keine Verkehrsversuche bis 2026**	101.19.480
10.	**Autoverkehr reduzieren – für Klimaschutz und Lebensqualität**	101.19.485
11.	**Lärmmindernde Fahrbahnbeläge**	101.19.486
12.	**Vorstellung der Machbarkeitsstudie Herkulesbahn**	101.19.487
13.	**Brandschutzkonzepte/-auflagen in öffentlichen und privaten Parkhäusern, Tiefgaragen und auf freien Parkflächen**	101.19.490

Vorsitzender Kalb eröffnet die mit der Einladung vom 24. Mai 2022 ordnungsgemäß einberufene 15. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

1. Charta für Baukultur

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Dezember 2017
Bericht des Magistrats
-101.18.745-

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Charta für Baukultur (Januar 2017, Link zur Charta siehe unten) wird verabschiedet. Jährlich wird im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr darüber berichtet, ob sich die dort enthaltenen Instrumente in der Praxis bewährt haben. Beispiele für ihre Anwendung sollen vorgestellt werden.
http://www.stadt-kassel.de/imperia/md/content/cms01/projekte/charta_der_baukultur_bf.pdf

Stadtbaurat Nolda erläutert anhand einer PowerPointPräsentation an Projektbeispielen die Charta für Baukultur und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

2. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/ 21 „Lossestraße“ (Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)
Vorlage des Magistrats
- 101.19.471 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das Gebiet, welches im Norden durch die Dresdener Straße, im Westen durch die Losse und Süden durch die Lossestraße begrenzt wird, soll der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/21 „Lossestraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Das Bebauungsplanverfahren wird beschleunigt nach § 13a BauGB durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur zeitgemäßen baulichen Weiterentwicklung bzw. Nachverdichtung von Gewerbegrundstücken an der Dresdener Straße im Stadtteil Bettenhausen.

Dem Entwurf des Bebauungsplanes wird zugestimmt. Er soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden.“

Auf Wunsch von Stadtverordnete Sümmermann, Fraktion DIE LINKE, berichtet Stadtbaurat Nolda über die Vorlage und beantwortet im Anschluss zusammen mit Herrn Mohr, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz, die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr fasst bei
Zustimmung: B90/Grüne, SPD, CDU, FDP, AfD
Ablehnung: DIE LINKE
Enthaltung: - -
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/ 21 „Lossestraße“ (Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss), 101.19.471, wird **zugestimmt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Koch

3. Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“
(Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung)
Vorlage des Magistrats
- 101.19.472 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Zur weiteren Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ zwischen Franzgraben, Martinstraße, Schützenstraße und KASSELWASSER soll die Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ vom 09. Dezember 2019 – bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel 4. Jahrgang Nr. 036 vom 03. Juli 2020 – um ein Jahr verlängert werden.

Der Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ wird nach § 14 (1), § 16 und § 17 (1) S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5, 50, 51 Nr. 6, der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zugestimmt.“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ (Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung), 101.19.472, wird **zugestimmt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Gröling

4. Rechtsabbiegen für Radfahrer
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.19.423 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, wo in Kassel das Rechtsabbiegen für Radfahrer durch Verkehrsschild oder Lichtzeichen frei gegeben werden kann, auch wenn die Verkehrsampel Rot zeigt.

Stadtverordneter Grotov, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: AfD
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag der CDU-Fraktion betr. Rechtsabbiegen für Radfahrer, 101.19.423, wird **zugestimmt.**

Im Rahmen der Diskussion stellt Stadtverordneter Dreyer, AfD-Fraktion, den folgenden Änderungsantrag.

- **Änderungsantrag der AfD-Fraktion**

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, wo in Kassel das Rechtsabbiegen für Radfahrer durch Verkehrsschild oder Lichtzeichen frei gegeben werden kann, auch wenn die Verkehrsampel Rot zeigt, **und über die Ergebnisse der Prüfung im Ausschuss zu berichten.**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr fasst bei
Zustimmung: AfD
Ablehnung: B90/Grüne, SPD, CDU, DIE LINKE, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion betr. Rechtsabbiegen für Radfahrer, 101.19.423, wird **abgelehnt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Grotov

5. Sachstand Radschnellwege
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.19.424 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welchen aktuellen Planungs- bzw. Realisierungsstand gibt es
   a. beim Radschnellweg Kassel-Vellmar,
   b. beim Radschnellweg Kassel-Baunatal,
   c. beim Radschnellweg Kassel-Kaufungen?
2. Wie bewertet die Stadt Kassel die Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Raum Kassel (ZRK) sowie mit den betroffenen Umlandgemeinden bei der Realisierung der Radschnellwege?
3. Wie bewertet der Magistrat den Beschluss der Stadt Vellmar, anlässlich der dortigen Beratungen zum Haushalt 2022 die für den Radschnellweg Kassel-Vellmar ursprünglich veranschlagten Investitionskosten von 1,5 Mio. Euro um 300.000 Euro zu kürzen?
4. Gibt es Verzögerungen oder anderweitige Probleme bei der Realisierung? Wenn ja, um welche Probleme handelt es sich?
5. Das Land Hessen fördert die Rad-Direktverbindung Kassel – Vellmar. Welche Fördermöglichkeiten gibt es für die übrigen Verbindungen? Wurden hier bereits Förderanträge gestellt bzw. bewilligt?
6. Wann sollen die unter 1.) genannten Radschnellwege fertiggestellt sein?
7. Wie hoch werden die Baukosten für die unter 1.) genannten Radschnellwege im Bereich der Stadt Kassel sein?

Stadtbaurat Nolda beantwortet die Anfrage und zusammen mit Dr. Förster, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, die sich anschließenden Fragen der Ausschussmitglieder.

Die schriftliche Beantwortung wird der Niederschrift beigefügt.

Nach Beantwortung durch Stadtbaurat Nolda erklärt Vorsitzender Kalb die Anfrage für erledigt.

6. Kampagne Sicherheitsabstand zu Radfahrern
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.19.425 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, eine Kampagne ins Leben zu rufen, die auf den seit 2020 innerorts geltenden Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Autofahrern und Radfahrern beim Überholen hinweist. Gleichzeitig soll geprüft werden, ob an bestimmten Gefahrstellen, an denen dies erforderlich ist, Hinweisschilder angebracht werden können, die Autofahrer auf das Einhalten von 1,5m Sicherheitsabstand zum Radfahrer hinweisen.

Stadtverordneter Grotov, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion.

Stadtbaurat Nolda und Herr Dr. Förster, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder.

Im Rahmen der Diskussion schlägt Stadtverordneter Gröling, SPD-Faktion, Änderungen vor. Diese werden übernommen und Stadtverordneter Grotov ändert den Antrag seiner Fraktion wie folgt ab.

➢ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird **beauftragt**, **über den Sachstand der von der Stadtverordnetenversammlung in 2019 beschlossenen dauerhaften Kampagne für mehr Rücksichtnahme im Verkehr aus der Beschlussvorlage 101.18.1237, Nr. II (8) zu berichten. Insbesondere sollte dabei auf die seit**

2020 geltende rechtliche Normierung zum Seitenabstand von 1,5 m eingegangen werden und eine Kampagne ausgearbeitet werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: DIE LINKE
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion betr. Kampagne Sicherheitsabstand zu Radfahrern, 101.19.425, wird **zugestimmt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Sümmermann

7. Erstellung eines Friedhofentwicklungsplanes
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen B90/Grüne und SPD
- 101.19.432 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

8. Bauvoranfragen und Bauanträge
Anfrage FDP-Fraktion
- 101.19.452 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

9. Keine Verkehrsversuche bis 2026
Antrag der FDP-Fraktion
- 101.19.480 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

10. Autoverkehr reduzieren – für Klimaschutz und Lebensqualität
Antrag der Fraktion DIE LINKE
- 101.19.485 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

11. Lärmmindernde Fahrbahnbeläge
Anfrage FDP-Fraktion
- 101.19.486 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

12. Vorstellung der Machbarkeitsstudie Herkulesbahn
Antrag der FDP-Fraktion
- 101.19.487 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

13. Brandschutzkonzepte/-auflagen in öffentlichen und privaten Parkhäusern, Tiefgaragen und auf freien Parkflächen
Anfrage der AfD-Fraktion
- 101.19.490 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Ende der Sitzung: 19:20 Uhr

Dominique Kalb
Vorsitzender

Sabine John
Schriftführerin

Magistrat
- VI - / - 63 -

Kassel documenta Stadt

Vorlage Nr. 101.19.471

23. Mai 2022

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/ 21 „Lossestraße“
(Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das Gebiet, welches im Norden durch die Dresdener Straße, im Westen durch die Losse und Süden durch die Lossestraße begrenzt wird, soll der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/21 „Lossestraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Das Bebauungsplanverfahren wird beschleunigt nach § 13a BauGB durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur zeitgemäßen baulichen Weiterentwicklung bzw. Nachverdichtung von Gewerbegrundstücken an der Dresdener Straße im Stadtteil Bettenhausen.

Dem Entwurf des Bebauungsplanes wird zugestimmt. Er soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden.“

Begründung:

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung zur Aufstellung (Anlage 2), die textlichen Festsetzungen (Anlage 3) und eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanes (Anlage 4) sind beigefügt.

Der Ortsbeirat Bettenhausen hat die Vorlage in seiner Sitzung am 5. Mai 2022 behandelt. Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 10. Mai 2022 und 23. Mai 2022 der Vorlage zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/21 „Lossestraße“
(Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)

Begründung der Vorlage

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes für das Areal zwischen Dresdner Straße, Lossestraße und der Losse ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer Bebauung des Areals mit einer Gewerbehalle und deren ergänzender baulicher Strukturen. Konkret soll ein Hochregallager, eine Lagerhalle, Flächen für die Anlieferung sowie die notwendigen Stellplätze entstehen. Die Gebäude sollen die städtebauliche Fassung der Dresdner Straße optimieren und reduzieren sich in der absoluten Höhe Richtung Süden. Das Gebäude ist eingeschossig mit Flachdach geplant. Auf dem Gelände werden alle notwendigen Stellplätze nachgewiesen.
Der geplante Standort liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB. Aufgrund der Kubatur, der städtebaulichen Bedeutung entlang der Dresdener Straße und der höhen- und flächenmäßigen Ausbildung kann eine Genehmigung des geplanten Vorhabens nach § 34 BauGB nicht erteilt werden. Daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

2. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Stadtgebiet von Kassel und gehört zum Stadtteil Bettenhausen.

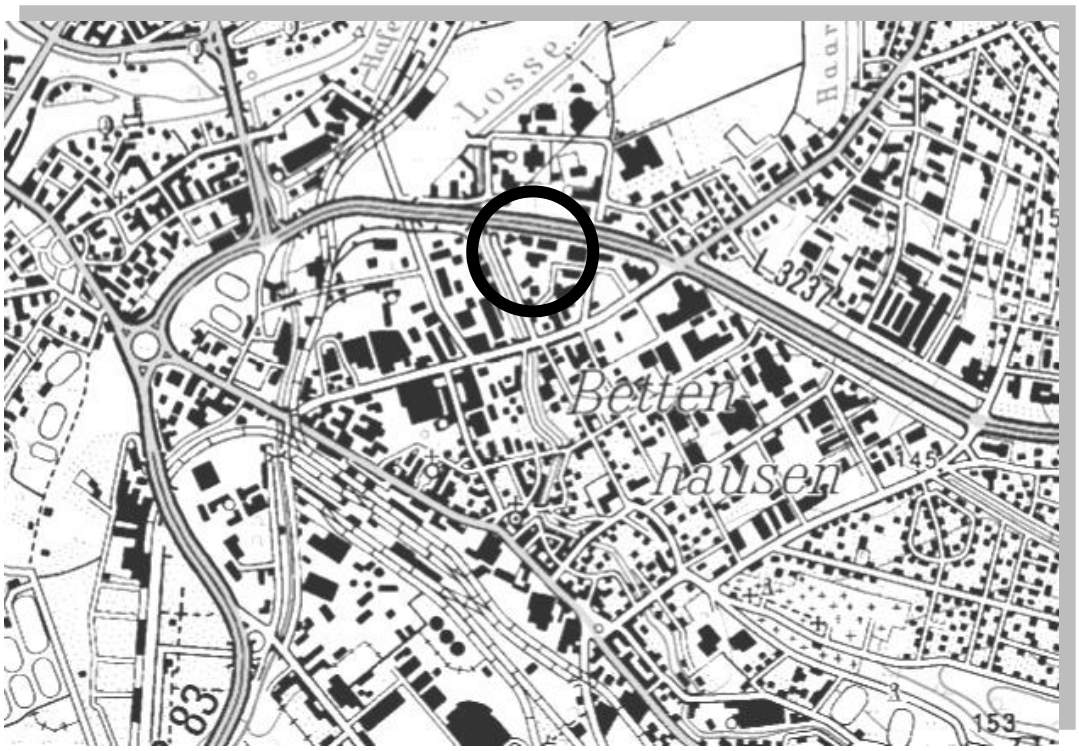

Ausschnitt aus der Topographischen Karte Hessen (ohne Maßstab) mit Lage des Gebiets (Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation)

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 1,9 ha und umfasst das Flurstück 41/2 der Flur 1, Gemarkung Bettenhausen. Er wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch das Flurstück 52/4,
- im Norden durch die Dresdner Straße
- im Westen durch die Losse
- im Süden durch die Flurstücke 45/13 und 376/46.

3. Planungsrecht

Im Flächennutzungsplan (FNP 2016, Blatt Stadt Kassel) des Zweckverbands Raum Kassel (rechtsgültig in der Neufassung vom 10. Dezember 2016) ist das Plangebiet als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Östlich grenzt ein Fließgewässer mit dem Zusatz „Grünverbindung sichern / herstellen“ an.
Die beabsichtigte Nutzung entspricht der Darstellung des Flächennutzungsplanes, der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (Entwicklungsgebot § 8 (2) BauGB).

4. Planverfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.
Die Anwendung des Verfahrens gem. § 13a (1) BauGB ist möglich, sofern die im Bebauungsplan zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt und kein Vorhaben begründet wird, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Auch dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter vorliegen.
Die Voraussetzungen sind erfüllt.
Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird von der Erstellung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht gem. § 2a BauGB, von der Angabe welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen. Auch wird kein Monitoring zur Umsetzung des Bauleitplanverfahrens durchgeführt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten gem. § 13a (2) Nr. 4 BauGB als erfolgt oder zulässig.
Von der Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) bzw. § 4 (1) BauGB kann im beschleunigten Verfahren gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

gez.
Büsscher

Kassel, 11. April 2022

Anlage 2

Kassel documenta Stadt

Bebauungsplan Nr. VII/21
„Lossestraße“

Teil 1 Begründung

ENTWURF | 25. 02. 2022

ANP

Träger der Planungshoheit:

Kassel documenta Stadt

Stadt Kassel
Rathaus / Obere Königsstraße 8
34117 Kassel

Auftraggeber:

BRUNSCH & MEYER
Grund und Boden AG

BRUNSCH & MEYER GRUND UND BODEN AG

Friedrich-Ebert-Str. 45-47
34117 Kassel

Bearbeitung:

ANP

Architektur- und Planungsgesellschaft mbH
Hessenallee 2 | 34130 Kassel

www.anp-ks.de

Inhalt

Teil 1 Begründung

1 Planungsanlass 4
2 Lage und räumlicher Geltungsbereich 4
3 Planverfahren 5
3.1 Aufstellungsbeschluss 5
3.2 Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB 5
4 Übergeordnete Planungen 6
4.1 Regionalplanung 6
4.2 Flächennutzungsplan 7
4.3 Landschaftsplan 8
4.4 Bebauungspläne 8
4.5 Schutzgebiete 9
4.6 Informelle Konzepte und Planungen 9
5 Heutige Situation/Bestand 10
5.1 Plangebiet und Umgebung 10
5.2 Erschließung und Verkehr 12
5.3 Ver- und Entsorgung 12
5.4 Erholung Freiraum Stadtbild 12
5.5 Städtebauliche Zielsetzungen 12
6 Inhalte des Bebauungsplans 13
6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung 13
6.2 Verkehr 14
6.3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Bäume zum Erhalt 14
7 Bodenordnung 14
8 Bestehende Baulasten 14
9 Städtebauliche Werte 14
10 Gesamtabwägung 15

1 Planungsanlass

Ziel und Zweck der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes für das Areal zwischen Dresdner Straße, Lossestraße und der Losse ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer Bebauung des Areals mit einer Gewerbehalle und deren ergänzender baulicher Strukturen.

Konkret soll ein Hochregallager, eine Lagerhalle, Flächen für die Anlieferung sowie die notwendigen Stellplätze entstehen. Die Gebäude sollen die städtebauliche Fassung der Dresdner Straße optimieren und reduzieren sich in der absoluten Höhe Richtung Süden. Das Gebäude ist eingeschossig mit Flachdach geplant. Auf dem Gelände werden alle notwendigen Stellplätze nachgewiesen.

Der geplante Standort liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB. Nach Rücksprache mit der Stadt Kassel und dem Ergebnis einer Bauvoranfrage ist die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Gebäude nach § 34 BauGB aber nicht gegeben, da sich das Vorhaben von der Kubatur und baulichen Gestalt (Höhe) von der umliegenden Bebauung zu sehr abheben würde.

2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Stadtgebiet von Kassel und gehört zum Stadtteil Bettenhausen.

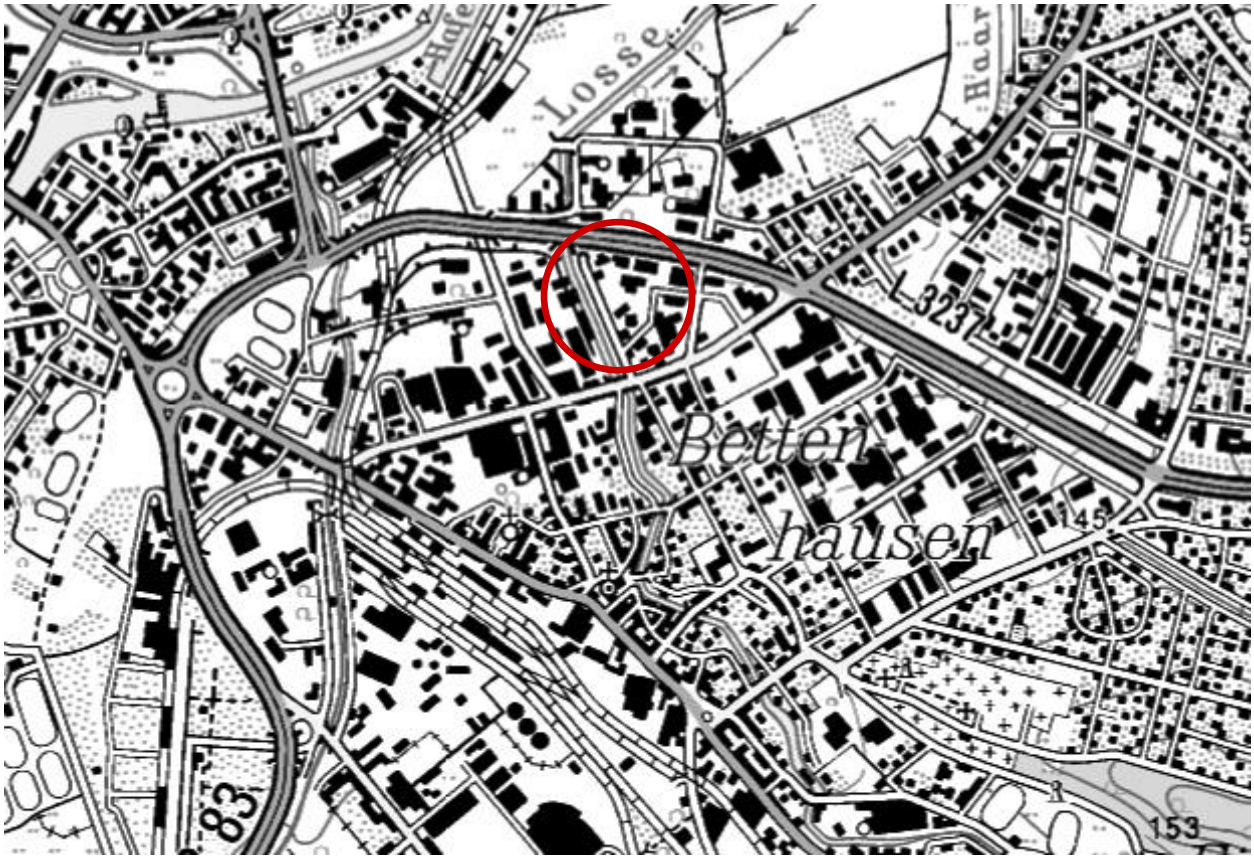

Ausschnitt aus der Topographischen Karte Hessen (ohne Maßstab) mit Lage des Gebiets (Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation)

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 1,9 ha und umfasst das Flurstück 41/2 der Flur 1, Gemarkung Bettenhausen.

Er wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch das Flurstück 52/4,
- im Norden durch die Dresdner Straße

- im Westen durch die Losse
- im Süden durch die Flurstücke 45/13 und 376/46.

3 Planverfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Die Anwendung des Verfahrens gem. § 13a (1) BauGB ist möglich, sofern die im Bebauungsplan zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt und kein Vorhaben begründet wird, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Auch dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter vorliegen.

Die Voraussetzungen sind erfüllt.

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird von der Erstellung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht gem. § 2a BauGB, von der Angabe welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen. Auch wird kein Monitoring zur Umsetzung des Bauleitplanverfahrens durchgeführt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten gem. § 13a (2) Nr. 4 BauGB als erfolgt oder zulässig.

Von der Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) bzw. § 4 (1) BauGB kann im beschleunigten Verfahren gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

3.1 Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungs- und Offenlagebeschluss zur Durchführung des Bebauungsplans Nr. VII/21 „Lossestraße“ ist für Frühjahr/ Sommer 2022 geplant.

3.2 Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange ist für Sommer 2022 geplant.

4 Übergeordnete Planungen

4.1 Regionalplanung

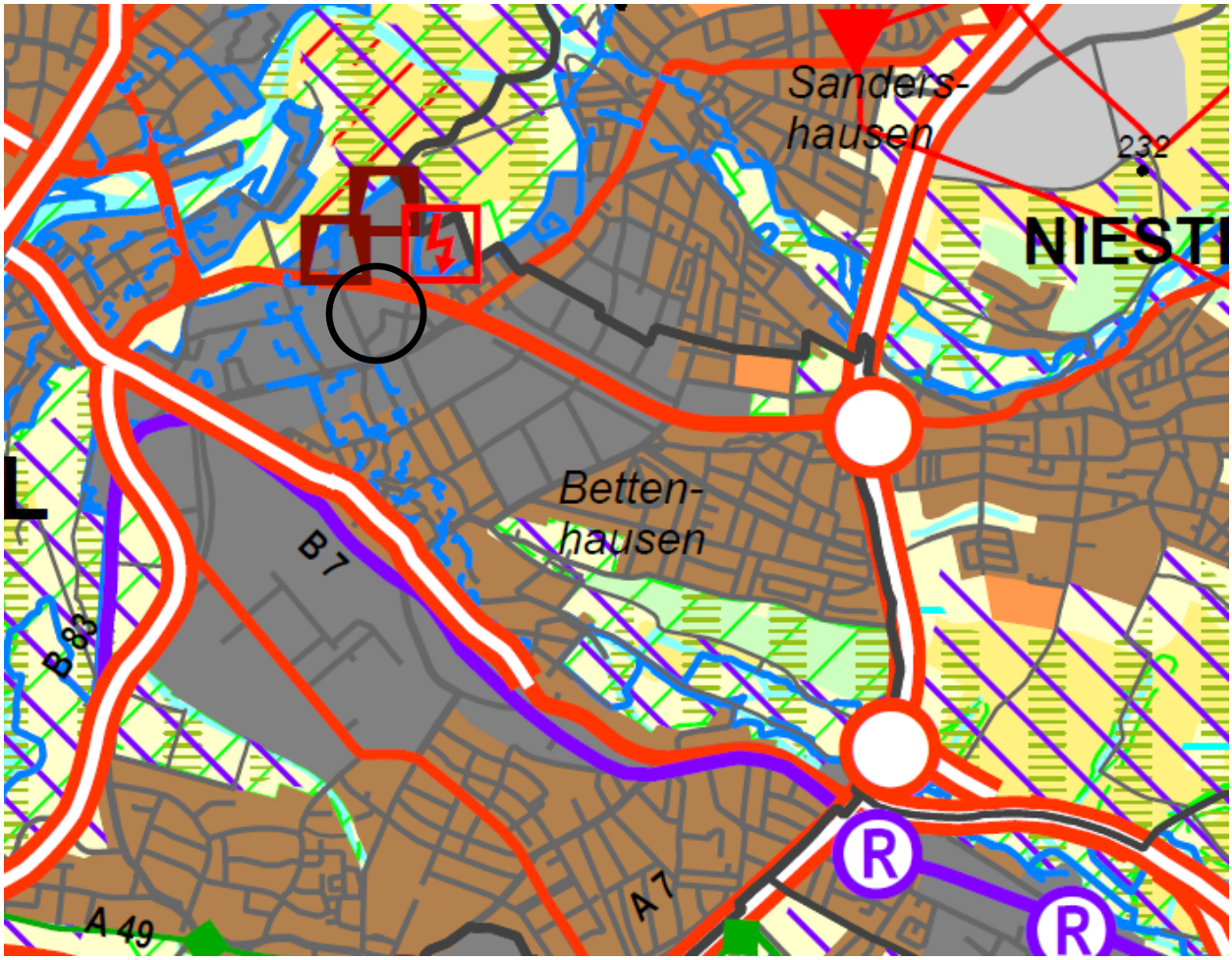

Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2009, ohne Maßstab

Im Regionalplan Nordhessen 2009, rechtskräftig seit 15.03.2010, ist das Plangebiet als „Vorranggebiet Industrie u. Gewerbe Bestand“ festgelegt. Direkt an das Gebiet angrenzend befinden sich ebenfalls Vorranggebiete für Industrie u. Gewerbe Bestand. Die Planung entspricht somit den Festlegungen des Regionalplanes.

4.2 Flächennutzungsplan

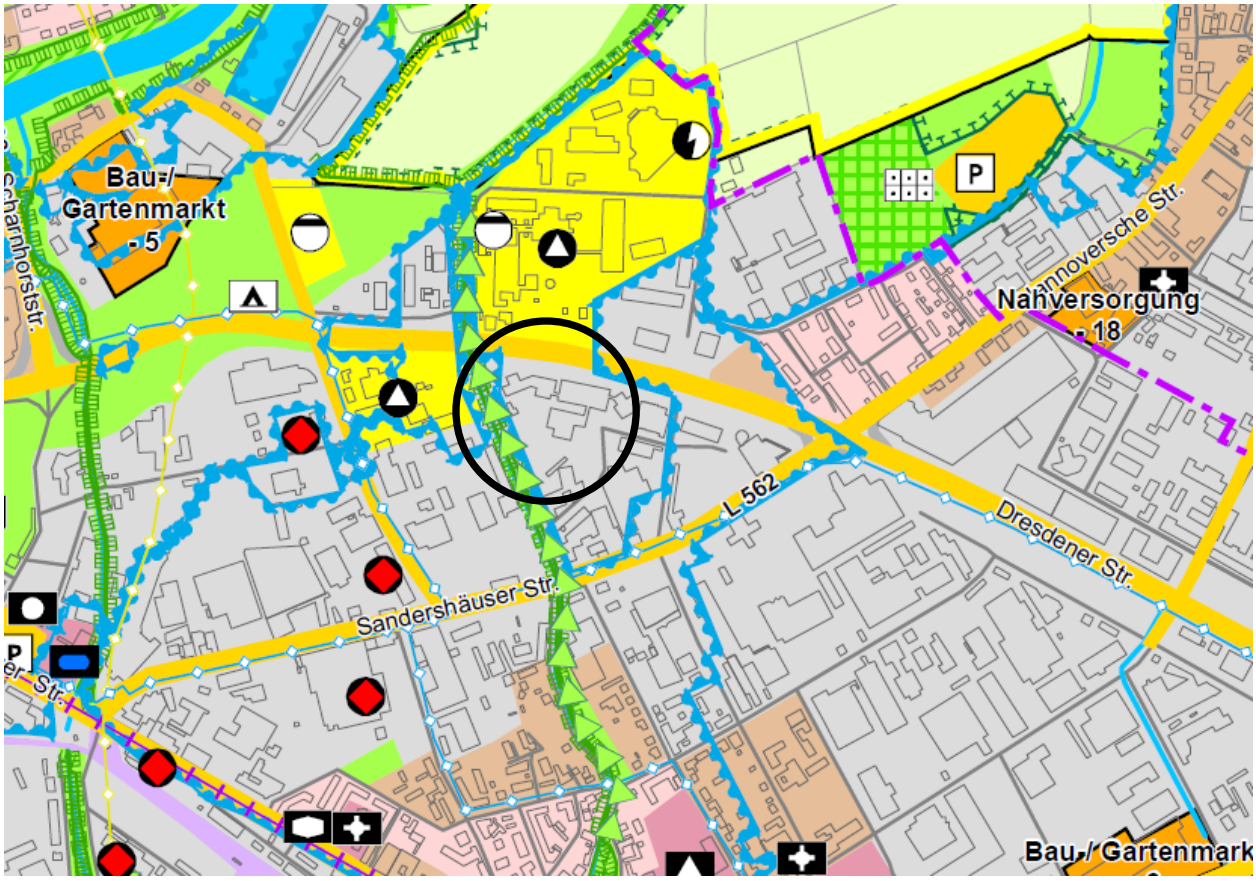

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (ZRK Neubekanntmachung 2016), ohne Maßstab, Eintragung Plangebiet (Kreis) durch ANP

Im Flächennutzungsplan (FNP 2016, Blatt Stadt Kassel) des Zweckverbands Raum Kassel (rechtsgültig in der Neufassung vom 10. Dezember 2016) ist das Plangebiet als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Östlich grenzt ein Fließgewässer mit dem Zusatz „Grünverbindung sichern / herstellen“ an.

Die beabsichtigte Nutzung entspricht der Darstellung des Flächennutzungsplanes, der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (Entwicklungsgebot § 8 (2) BauGB).

4.3 Landschaftsplan

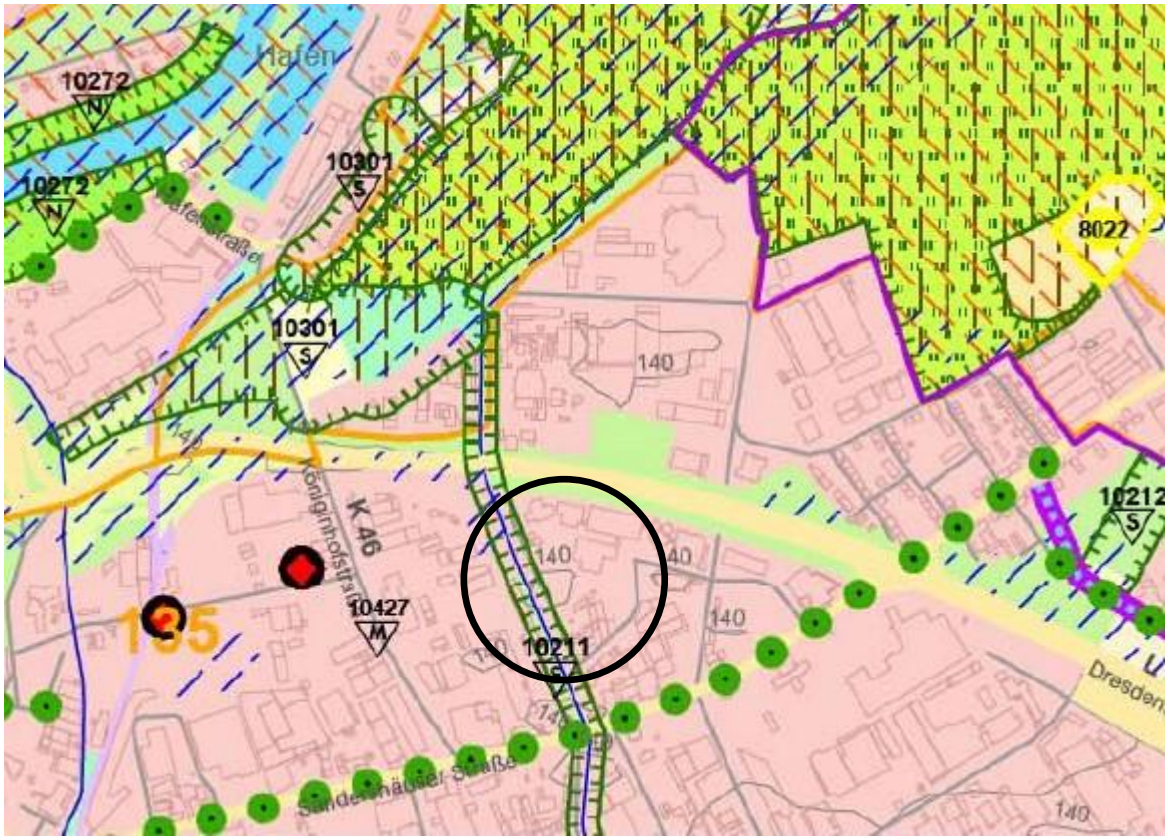

Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Zweckverband Raum Kassel, Maßnahmenkarte

Der Landschaftsplan des Zweckverbands Raum Kassel (2007) stellt das Plangebiet als „Bauflächen, Ein- und Mehrfamilienhäuser“ dar. Nördlich, entlang der Dresdner Straße, befindet sich eine schmale Grünfläche.

Die Maßnahmenkarte stellt die östlich des Plangebietes angrenzende Losse als „Fläche mit Regelungen und Maßnahmen“ dar. Als konkrete Maßnahme Nummer 10211 (Schutz- und Entwicklungsflächen mit Nummerierung) wird im Textteil die „Weiterentwicklung der Randbereiche der Losse als Grünverbindung vom Ortskern in Richtung Losseniederung / Hafen; Aufwertung / Ausweitung der gewässerbegleitenden Wege und Grünflächen. Teilweise Rücknahme angrenzender Nutzungen, Herstellung kleiner Aufenthaltsbereiche; Herstellung eines sichern Übergangs über die Sandershäuser Straße und einer gut nutzbaren Unterquerung der Dresdener Straße.“ genannt. Weitere Aussagen zum Plangebiet enthält der Landschaftsplan nicht.

4.4 Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich liegt kein Bebauungsplan vor. Östlich vom Plangebiet, durch das Flurstück 52/4 getrennt, schließt sich der Bebauungsplan Nr. VII/ 7 (E) "Dresdner Straße" an.

4.5 Schutzgebiete

Wasserschutz
Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Denkmalschutz
Im Geltungsbereich befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude oder Gesamtanlagen.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Bäume des unter Denkmalschutz stehenden Gesamtkunstwerkes „7000 Eichen - Stadtverwaldung statt Stadtverwaltung“ von Joseph Beuys. Nördlich angrenzend, an der Dresdner Straße, sind die Alleebäume Teil des Gesamtkunstwerkes. Diese sind von der Planung nicht betroffen.

Naturschutzrecht
Das Plangebiet ist nicht Teil eines Schutzgebietes nach Naturschutzrecht.

Entlang der Losse, unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet der Losse. Dieses ist gem. der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation zugleich Überschwemmungsgebiet. Die Grenze des Überschwemmungsgebietes überschreitet die Geltungsbereichsgrenze nicht, das Plangebiet ist somit nicht Teil des Überschwemmungsgebietes HQ100 nach dem Hessischen Wassergesetz (HWG).

Artenschutz
wird ergänzt.

4.6 Informelle Konzepte und Planungen

Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel

Im November 2012 wurde von der Stadtverordnetenversammlung die Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzepts für die Stadt Kassel beschlossen. Darin sind Handlungsziele festgelegt, wie die Stadt ihren Verpflichtungen im Klimabündnis sowie in den Programmen „100 Kommunen für den Klimaschutz“ und „100 % Erneuerbare Energie Regionen“ nachkommen und den CO2-Ausstoß bis 2030 um 31,3 % gegenüber 2009 reduzieren kann. Ein Handlungsfeld dazu ist die „Energieoptimierte Planung und energetische Verbesserung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten“. Hierzu zählen die Berücksichtigung energetischer Aspekte in der Bauleitplanung bzw. über Festsetzungen im Bebauungsplan, die Aufnahme von Klima- und Energiezielen (z.B. Passivhaus-Niveau, KfW-Förderniveau) in städtebauliche Verträge und in Verträge für Grundstücksverkäufe mit privaten Bauherren.

Hinsichtlich des Mobilitätsmanagements ist insbesondere der Standort des Planvorhabens hervorzuheben. Das Grundstück befindet sich im Innenbereich, ist städtebaulich integriert sowie bereits verkehrlich gut erschlossen. Durch die Standortentwicklung, wird weiterer Verkehr vermieden. Diese Verkehrsvermeidung ist ein Ziel gleich mehrerer Handlungsfelder des integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Kassel.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Errichtung der neuen Gebäude auch den Ansprüchen an einer ökologisch bewussten sowie nachhaltigen Bauweise (reduzierter Energiebedarf, reduzierter CO2 Ausstoß durch Verzicht auf fossile Brennstoffe, natürliche Kältemittel, Dachbegrünung u.a.) Rechnung getragen wird.

Optimalerweise sind Gebäude im Hinblick auf die Verringerung der Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger und den Klimaschutz so zu errichten und zu betreiben, dass sie mit möglichst geringem Primärenergiebedarf vornehmlich aus heimischen Quellen auskommen und geringe CO2-Emissionen aufweisen. Es gilt das Prinzip, den Energiebedarf durch Effizienzmaßnahmen wie Verbrauchsminimierung, intelligente Verteilung und verlustarme Produktion gering zu halten und den verbleibenden Anteil durch Energieträger zu decken, die möglichst heimischen Ursprungs sind und keinen fossilen Kohlenstoff enthalten. Gesetzliche Mindestvorgaben hierfür sind die aktuellen Grenzwerte des GEG (Gebäudeenergiegesetz), welches das EnEV (Energieeffizienz) und das EEWärmeG (Energieeffizienz/fossil-C-freie Energieerzeugung aus heimischen Quellen) ersetzt.

Im Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist festgelegt, welche energetischen Anforderungen beheizte und klimatisierte Gebäude erfüllen müssen. Das Gesetz enthält Vorgaben zur Heizungs- und Klimatechnik sowie zum Wärmedämmstandard und Hitzeschutz von Gebäuden. Festsetzungen hierzu sind unter anderem die Nutzung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen. Die allgemeinen Festsetzungen zu Vegetationsanteilen, Dachgestaltung, Gebäudestellung usw. berücksichtigt die Gesichtspunkte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Weitere Klimaschutzbelange, nachhaltige Energieversorgung im Quartier

Im Bebauungsplan werden mindestens 90 % Photovoltaikanlagen festgesetzt. Ergänzt wird dies mit Festsetzungen zur Fassadenbegrünung und Dachbegrünung, die sich ebenfalls günstig auf das Klima auswirkt.

Verkehrsentwicklungsplan Stadt Kassel 2030

Der Verkehrsentwicklungsplan Stadt Kassel 2030 (VEP 2030) legt die strategischen Grundsätze und Leitlinien der zukünftigen Verkehrsentwicklung für die nächsten 15 bis 20 Jahre fest. Er ist verkehrsmittelübergreifend und integriert angelegt, d.h. für alle Verkehrsmittel (Fuß, Rad, Bus, Straßenbahn und Eisenbahn, Pkw-Verkehr und Wirtschaftsverkehr) wurde eine integrierte Mobilitätsstrategie für die zukünftige Verkehrsplanung in Kassel entwickelt.

Für den Geltungsbereich und sein Umfeld enthält der VEP 2030 keine Aussagen und Maßnahmenvorschläge.

Luftreinhaltung

Aufgrund der Kessellage ist die lufthygienische Situation in Kassel schwierig, alle bebaubaren Gebiete sind daher als „Vorranggebiet Luftreinhaltung“ festgelegt.

5 Heutige Situation/Bestand

5.1 Plangebiet und Umgebung

Luftbild mit Plangebiet (Interaktiver Stadtatlas Kassel, Stadt Kassel - Vermessung und Geoinformation)

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 19.236 m² und befindet sich an der Dresdener Straße zwischen Lossestraße und Sandershäuser Straße im Kasseler Stadtteil Bettenhausen.

Gebietsstruktur und Nutzung

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Losstraße 96 und befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Derzeit ist das Grundstück nahezu vollständig versiegelt und bebaut. Konkret sind auf dem Grundstück derzeit vier eingeschossige Gebäude vorhanden. Diese sind gegenwärtig von Leerstand betroffen und werden daher nicht als Gewerbeanlagen genutzt. Zukünftig werden diese rückgebaut und die Strukturen durch neue Baukörper, bestehend aus straßenbegleitend angeordneten Lagerhallen, ersetzt. Zusätzlich wird ein Teil des Grundstücks entsiegelt und mit Vegetationsflächen versehen.

Legt man die vorhandenen Nutzungen zugrunde, ist das Gebiet insgesamt - zusammen mit den anderen Gebäuden an der Dresdener Straße - als Gewerbegebiet einzustufen.

Luftbild mit Plangebiet (Interaktiver Stadtatlas Kassel, Stadt Kassel - Vermessung und Geoinformation)

Umgebung

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist durch gewerbliche Strukturen geprägt.

Unmittelbar angrenzend, entlang der Dresdener Straße, befinden sich weitere Lagerhallen und Büro- sowie Produktionsgebäude mit teils großräumigen Stellplatzanlagen. Der Versiegelungsgrad ist entsprechend hoch.

Im Umfeld des Plangebiets und der soeben beschriebenen Bebauung an der Dresdener Straße setzt sich die gewerbliche Prägung fort.

5.2 Erschließung und Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt sowohl für den motorisierten Individualverkehr als auch für Fußgänger und Radfahrer über die Sandershäuser Straße / Lossestraße. Zukünftig soll eine weitere Zufahrtsmöglichkeit von der Lossestraße im südlichen Teil des Plangebietes ermöglicht werden. Eine Erschließung von der Dresdener Straße ist nicht möglich, diese ist als Landesstraße anbaufrei.

Eine ÖPNV-Anbindung ist über die Buslinie 93 gegeben - mit der fußläufig entfernten Haltestelle Königinhofstraße (rd. 250m, 5 Min.), westlich an der Dresdner Straße gelegen. Zwei Bushaltestellen der Linie 32 befinden sich an der Sandershäuser Straße, östlich des Plangebietes (Agathofstraße und Am Sälzerhof). Auch diese sind fußläufig erreichbar.

5.3 Ver- und Entsorgung

Über die Dresdener Straße, Sandershäuser Straße sowie der Lossestraße ist das Plangebiet an alle leitungsgebundenen Infrastrukturen angeschlossen.

5.4 Erholung Freiraum Stadtbild

Freiraumnutzungen

Als Privatgrundstück ist der Bereich des Plangebiets derzeit nicht öffentlich zugänglich und damit gegenwärtig für Freiraum- und Erholungsnutzungen ohne Bedeutung.

Die westlich angrenzende Losse und die begleitenden Grünstrukturen haben Bedeutung als gesamtstädtische Grünverbindung. Sie verbindet die Grünstrukturen entlang des Losseufers bis hin zur Fulda. Wesentliche Elemente sind Wiesenflächen, Bäume und weitere Vegetationsstrukturen.

Stadtbild

Das Plangebiet stellt sich als bebaute, private Fläche dar, die im Wesentlichen von den versiegelten Flächen und den gewerblich genutzten Lagergebäuden geprägt ist. Im südlichen Teil befindet sich an der Geltungsbereichsgrenze eine Baumreihe, westlich ist das Losseufer prägend.

Stadtbildprägend sind die Gebäude entlang der Dresdener Straße - insbesondere die angrenzenden Gewerbestrukturen und das sich auf der gegenüberliegenden Seite befindliche Müllheizkraftwerk. Die straßenbegleitenden gewerblichen Gebäude sowie die Unterbrechung durch die Grünverbindung entlang der Losse prägen das Stadtbild an der Dresdener Straße.

Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes und in näherer Umgebung befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude.

5.5 Städtebauliche Zielsetzungen

Ergänzend zu den bereits in der Umgebung befinden Strukturen soll eine Gewerbehalle auf dem Grundstück errichtet werden, die sich parallel zur Dresdener Straße erstreckt. Die Bebauung soll straßenbegleitend, ergänzend zu den sich in der näheren Umgebung befindenden Strukturen, einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden und den Straßenraum städtebaulich fassen. Aufbauend auf den vorhandenen Gebäudebestand soll das Quartier als ein Gewerbegebiet entwickelt werden. Die Höhenstaffelung soll sich hierbei Richtung rückwärtigen Bereich reduzieren und sich somit den ebenfalls dort ansässigen Strukturen räumlich anpassen.

Klimaschutz und Energieversorgung

Die Bundesgesetze EnEV (Energieeinsparverordnung) und EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) regeln unter anderem den Energieverbrauch und die Art des Energieeinsatzes für Gebäude, und wurden schrittweise seit 2001

bzw. 2008 verschärft. Sie sind Instrumente der deutschen Klimaschutzpolitik und sollen dafür sorgen, dass die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung eingehalten werden. Sie gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung, d.h. bei Gesetzesänderung sind höhere Anforderungen sofort umzusetzen. Die EnEV, das EnEG (Energie-Einsparungs-Gesetz) sowie EEWärmeG werden ab dem 1. November 2020 durch das GEG (Gebäude-Energie-Gesetz) abgelöst. Um davon abweichende Festsetzungen zu treffen, muss dies mit der besonderen Situation im Geltungsbereich begründet werden. Festsetzungen hierzu wurden im Bereich Photovoltaik und Dachbegrünung getroffen.

6 Inhalte des Bebauungsplans

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der gemischten gewerblichen Strukturen des Umfeldes und der geplanten Nutzung des Grundstücks ist für den Geltungsbereich eine Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO vorgesehen.

Die geplante Umnutzung der bestehenden Bebauung kann durch die Festsetzung als Gewerbegebiet planungsrechtlich gesichert werden, für das gesamte Plangebiet wird dadurch im Bereich Gewerbenutzung die Möglichkeit der Weiterentwicklung eröffnet.

Für den Geltungsbereich werden Tankstellen, Einzelhandelsbetriebe, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution sowie Vergnügungsstätten und Spielhallen ausgeschlossen. Die genannten Nutzungen sind aufgrund des hohen Flächenbedarfs bzw. der von ihnen ausgehenden Störung der präferierten gewerblichen Nutzung für den Standort nicht geeignet. Außerdem werden Anlagen für kirchliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächen- und Geschossflächenzahl

Für die Baugebiete werden Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ) und der Gebäudehöhe als Höchstmaß getroffen.

Die GRZ wurde entsprechend der beabsichtigten Nutzung (Lagerhalle) auf 0,5 festgesetzt, was der Flächenausdehnung der zeichnerisch festgesetzten Baufenster entspricht. Da von einer eingeschossigen Bebauung ausgegangen wird, beträgt die Festsetzung der GFZ 1,0.

Geschosszahl, Traufhöhen und Gebäudehöhen

Die zeichnerisch festgesetzten Maximalhöhen betragen 25 Meter beim straßenbegleitenden Bauwerk entlang der Dresdener Straße und rund 20 Meter beim Gebäude im rückwärtigen Bereich. Die Mindesthöhen betragen 10 Meter (nördliches Baufenster) und 6 Meter (südliches Baufenster). Unterer Bezugspunkt ist die talseitige Wand der natürlichen Geländehöhe. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante des höchsten Punktes der Dachhaut, bei Flachdächern bis zum oberen Abschluss der Wand. Überschreitungen der Maximalhöhen durch technische Aufbauten sind möglich.

Baugrenzen und Bauweise

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gefasst.

Im Baugebiet wird auf die Festsetzung einer Bauweise verzichtet, um hier – im Rahmen des Bauordnungsrechts – größtmögliche Gestaltungsfreiheit zu bieten und sowohl einzelne Baukörper als auch eine zusammenhängende Halle zu ermöglichen.

6.2 Verkehr

Die bestehende Grundstückszufahrt über die Sandershäuser Straße / Lossestraße wird als Haupterschließung weiterhin genutzt. Eine weitere Möglichkeit auf das Gebiet zu gelangen ist über den Teil der Lossestraße möglich, der an den südlichen Geltungsbereich des Gebietes grenzt.

Die bestehende Erschließung bleibt erhalten.

6.3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Bäume zum Erhalt

Das Plangebiet ist gemäß Klimafunktionskarte ein Bereich mit unterschiedlichen Gebietstypen (Überwärmungsgebiet 2, stark verdichtete Bereiche (City und Industrie/Gewerbe)). Die Schaffung bzw. der Erhalt von Grün- und Freiflächen ist ein wichtiges städtebauliches Ziel.

Es werden daher die Bestandsbäume, die sich an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze befinden, zum Erhalt festgesetzt. Der Mindestanteil an Vegetationsfläche kann aufgrund der Bewegungsradien und Schleppkurven des teilweisen Schwerlastverkehrs auf dem Gebiet (geplante Nutzung Hochregallager) nur 20 % betragen, was aber dennoch zu einer teilweisen Entsiegelung des Gegenwärtigen Gebietszustandes führt.

Durch die Festsetzung, dass je angefangene 1.300 m² Grundstücksfläche mindestens ein Baum gepflanzt werden muss, werden mindestens 15 neue Bäume dem Geltungsbereich hinzugefügt und dauerhaft erhalten.

Die Festsetzungen zu Freiflächen, Dachbegrünung und Fassadenbegrünung wirken sich insbesondere positiv auf das Kleinklima in diesem überwiegend versiegelten Bereich aus. Eher untergeordnet ist der gestalterischen Aspekt zu beurteilen.

7 Bodenordnung

Für die Umsetzung der Entwicklungsziele des Bebauungsplanes sind keine bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich.

8 Bestehende Baulasten

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen Baulasten.

9 Städtebauliche Werte

Gesamtfläche des Geltungsbereiches	**ca. 19.236 m²**
davon:	
Gewerbegebiet (GRZ 0,6)	**ca. 19.236 m²**
Davon überbaubar	ca. 11.542 m²

Tabelle 4: Städtebauliche Werte

10 Gesamtabwägung

Gesamtabwägung aller öffentlichen und privaten Belange nach den Abwägungsgrundsätzen des § 1 (7) BauGB:

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sind die folgenden Belange mit- und gegeneinander abzuwägen:

- Entwicklung von gewerblichen Bauflächen im Innenbereich (Innenentwicklung)
- Schaffung und Sicherung des Vegetationsanteils
- Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Mit der Bauleitplanung wird die Weiterentwicklung einer bereits gewerblich genutzten Fläche innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes Kassels vorbereitet. Im Geltungsbereich sind der Abbruch von Gebäudeteilen (bestehende alte Gewerbestrukturen) und eine Neubebauung vorgesehen.

Negative Auswirkungen auf die Nachbarschaft aufgrund von Verschattung, Lärm oder anderen vom Gebäude und seiner Nutzungen ausgehenden Wirkungen sind nicht zu befürchten.

Mit der Planung ist kein Eingriff in bestehende Vegetationsflächen verbunden, da das Plangebiet bereits gegenwärtig nahezu vollständig versiegelt ist. Bereiche mit besonderer Bedeutung und Wertigkeit für Boden, Wasserhaushalt oder Lokalklima sowie besonders geschützte Lebensräume oder Tierarten sind durch die Planung nicht nachteilig betroffen. Es ergeben sich durch die Planung voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter, der Vegetationsanteil wird im Zuge der Planung sogar erhöht.

Die qualitative Abwägung macht deutlich, dass die Auswirkungen des Planvorhabens, insbesondere durch keine weitere Versiegelung oder dem Wegfall von Vegetationsstrukturen, durch die vorgesehenen grünordnerischen und städtebaulichen Festsetzungen minimiert bzw. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse im Umfeld gewährleistet werden können.

Die umweltbezogenen Entwicklungsziele erhalten durch die entsprechenden Festsetzungen

- zu Grundstücksfreiflächen (Vegetationsanteil, Erhalt von Bäumen),
- befestigten Flächen
- zu Dachbegrünung
- zu Fassadenbegrünung

Rechtsverbindlichkeit.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Begrünung dienen der Schaffung gesunder Arbeitsverhältnisse, der Erhaltung des Ortsbildes und der Freiraumqualitäten sowie der Umsetzung von Schutz- und Entwicklungszielen der Landschaftsplanung und des Artenschutzes.

bearbeitet:

ANP
Architektur- und Planungsgesellschaft mbH
Hessenallee 2
34130 Kassel

Kassel, XXX

(gez. Walberg)

aufgestellt:

Stadt Kassel
Amt für Stadtplanung,
Bauaufsicht und Denkmalschutz

Kassel, XXX

(gez. Mohr)

Stadt Kassel
Bebauungsplan Nr. VII/21 „Lossestraße“

ENTWURF

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN		**23. Februar 2022**
NR.	FESTSETZUNGEN	ERMÄCHTIGUNG
A	**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**	§ 9 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
1	**Art der baulichen Nutzung**	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
	Gewerbegebiet (GE)	§ 8 BauNVO
1.1	Zulässig sind	
1.1.1	- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,	
1.2	Ausnahmsweise können zugelassen werden - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,	
1.3	Nicht zulässig sind - Tankstellen - Einzelhandelsbetriebe, - Vergnügungsstätten, - Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution	
2	**Maß der baulichen Nutzung**	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
2.1	Die zulässige Höhe baulicher Anlagen ist zeichnerisch festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist die talseitige Wand der natürlichen Geländehöhe. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante des höchsten Punktes der Dachhaut, bei Flachdächern bis zum oberen Abschluss Wand.	
2.2	Eine Überschreitung durch Anlagen zur Nutzung der Sonnenergie ist um bis zu einer Höhe von 3 m zulässig.	
3	**Überbaubare Grundstücksflächen**	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
3.1	Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	
4	**Grünordnerische Maßnahmen**	§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB
4.1	Befestigung von Oberflächen	

4.1.1	Befestigungen von Fußwegen sowie Pkw-Stellplätzen mit Ausnahme von Behinderten- und Lkw Stellplätzen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung mit einer dauerhaften Mindestdurchlässigkeit von >270 l/s*ha (z. B. Schotterrasen, Rasensteine, Drainpflaster, Pflaster mit Versickerungsfugen, etc.) zulässig. Abweichend hiervon können andere Belagsmaterialien zugelassen werden, sofern diese Flächen dauerhaft in Pflanz- bzw. Rasenflächen entwässert werden und anfallendes Niederschlagswasser nicht dem Entsorgungssystem der Gemeinde zugeleitet wird.	§ 1a (2) und § 9 (1) Nr. 20 BauGB
4.1.2	Schotter- und/ oder Kiesflächen (Schotter-Gärten) sind mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, Zufahrten, Wege, Freisitze und Terrassen sowie Kies- und Schotterstreifen an Außenwänden, die dem Schutz des Gebäudes dienen, unzulässig.	§ 9 (1) Nr.20 BauGB
4.2	<u>Vegetation in nicht-überbaubarer Grundstücksfläche</u> Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu mindestens 20 % strukturreich gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.	§ 9 (1) Nr.20 BauGB
4.3	<u>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen</u>	
4.3.1	<u>Anpflanzen von Bäumen</u> Je angefangene 1.300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.	§ 9 (1) Nr.25a BauGB
4.3.2	<u>Fassadenbegrünung</u> Gebäudefassaden entlang der Dresdener Straße sowie fensterlose Mauer- und Wandflächen von mehr als 50 m² sind flächig mit Kletter- oder Rankpflanzen bis zu einer Höhe von mindestens 6 Metern zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Wurzelbereiche der Pflanzen sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.	§ 9 (1) Nr. 25a BauGB
4.3.2	<u>Dachbegrünung</u> Insgesamt sind 60 % der Dachflächen zu begrünen (Mindestschichtaufbau 10 cm).	§ 9 (1) Nr. 25 BauGB
5	**Nutzung solarer Strahlungsenergie**	§ 9 (1) Nr. 23b BauGB
5.1	<u>Ausstattung von Dachflächen mit Photovoltaik</u> Im gesamten Geltungsbereich sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 90 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).	

5.2 Anrechnung von Solarwärme-Kollektoren

Werden auf einem Dach Solarwärme-Kollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 91 Hessische Bauordnung (HBO)

1.1 Fassadengestaltung und Dacheindeckung

§ 91 (1) Nr. 1 HBO

Reflektierende oder glänzende Materialien (z.B. verspiegelte Fassaden, engobierte Dacheindeckung), von denen eine störende Fernwirkung ausgehen kann, sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Fenster und Anlagen zur Solarnutzung, sofern eine möglichst wenig spiegelnde Ausführung gewählt wird.

1.2 Werbeanlagen

§ 91 (1) Nr. 1, 7 HBO

Auf den Dachflächen sind Werbeanlagen nicht zulässig.

Werbeanlagen sind in die Fassadengestaltung zu integrieren und haben sich dem Gebäude unterzuordnen. Werbeanlagen mit Blinklicht, als laufendes Schriftband, als projiziertes Lichtbild oder spiegelnde Bilder sind nicht zulässig.

Eigenständige Werbeanlagen auf den Grundstücksfreiflächen sind bis zu einer Höhe von 10 m und mit einer gesamten Werbefläche von 30 m² je Grundstück zulässig.

1.3 Stellplatzsatzung

§ 91 (1) Nr. 4 HBO

Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Abweichend wird festgesetzt,

- dass für Stellplätze, Fahrgassen und Rangierflächen für Lastkraftwagen nicht zwingend weitestgehend ökologisch verträgliche Befestigungsarten (Schotter- oder Pflasterrasen o. ä.) verwendet werden müssen.

C. HINWEISE

1 Artenschutz

1.1 Gehölzschnitt

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gehölzbrütender Vogelarten ist es gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Bei nicht vermeidbaren Rodungen oder Rückschnitten von Bäumen und Gehölzen, welche über schonende Form- und Pflegeschnitte hinausgehen, innerhalb des o.g. Zeitraumes ist eine entsprechende Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

1.2 Beleuchtung

Neu errichtete Außenbeleuchtung sollte ausschließlich mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem Anteil an blauen und ultravioletten Spektralbereich (bspw. SE/ST-Lampen, LED-Lampen mit warm-weißem Licht) erfolgen. Die Abstrahlung ist vorzugsweise nach unten auszurichten, die Lampengehäuse müssen vollständig gekapselt und gegen Lichtemissionen nach oben abgeschirmt sein.

2 Stellplatzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3 Niederschlagsentwässerung

Niederschlagswasser soll gem. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen".

4 Denkmalschutz

Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, die bei Erdarbeiten entdeckt werden können, sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG)."

D. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020).

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) m.W.v 16. Juli 2021

Hessische Bauordnung (**HBO**) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.198). zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S.629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)

Satzung über Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt Wolfhagen - **Stellplatzsatzung** – in der jeweils gültigen Fassung

Planzeichnung

Kartengrundlage:
Stadtgrundkarte Kassel
Stadt Kassel - Vermessung und Geoinformation -
Stand Januar 2022
Flur 1, Gemarkung Bettenhausen

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; §§ 1 - 11 BauNVO)

GE — Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung
(§§ 16 - 20 BauNVO)

GRZ	Grundflächenzahl als Höchstmaß
GFZ	Geschossflächenzahl als Höchstmaß
Hmax	maximale Gebäudehöhe in Meter

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Baum zu erhalten

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

255/5 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen

Gebäude (Bestand)

Stadt Kassel Kassel documenta Stadt

Bebauungsplan Nr. VII / 21
"Lossestraße"

- Entwurf -

M 1 : 500
Bearbeitungsstand: 23. Februar 2022

N

ANP

H/B = 297 / 420 (0.12m²)

Vorlage Nr. 101.19.472

9. Mai 2022

Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“
(Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung)

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Zur weiteren Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ zwischen Franzgraben, Martinstraße, Schützenstraße und KASSELWASSER soll die Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ vom 09. Dezember 2019 – bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel 4. Jahrgang Nr. 036 vom 03. Juli 2020 – um ein Jahr verlängert werden.

Der Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ wird nach § 14 (1), § 16 und § 17 (1) S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5, 50, 51 Nr. 6, der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zugestimmt.“

Begründung:

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1) und die Satzung über die Verlängerung (Anlage 2) sind beigefügt.

Der Ortsbeirat Wesertor hat die Vorlage in seiner Sitzung am 4. Mai 2022 behandelt. Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 5. April 2022 und 9. Mai 2022 der Vorlage zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ (Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung)

Begründung der Vorlage

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ wurde eine begleitende Veränderungssperre erlassen. Mit der Veränderungssperre werden Bauvorhaben und Nutzungsänderungen im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes von der Stadt dahingehend geprüft, ob sie der geplanten Entwicklung entgegenstehen.
Wichtige Ziele sind die Nutzungsverträglichkeit und die städtebauliche Einfügung neuer Vorhaben oder Nutzungsänderungen. Die Veränderungssperre wurde als gesonderte Satzung beschlossen. Nach Veröffentlichung der Satzung über die Veränderungssperre gilt diese für zwei Jahre. Die Frist kann um ein Jahr verlängert werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist nochmals um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 (1) S. 3 BauGB ist geboten, da aufgrund diversen erforderlichen Gutachten der städtebauliche Entwurf als Grundlage für den Bebauungsplan noch nicht abschließend fertiggestellt werden konnte. Daher konnte das Bebauungsplanverfahren bisher noch nicht abgeschlossen werden und somit ist die Sicherung der Planungsabsichten gegenüber entgegenstehenden Entwicklungen weiterhin erforderlich.

gez.
Mohr

Kassel, 14. März 2022

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“

Aufgrund des § 14 (1), § 16 und § 17 (1) S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ - bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel 4. Jahrgang Nr. 036 vom 03. Juli 2020 - wird zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ um ein Jahr verlängert.

§ 2
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung, frühestens jedoch vom Tage des Fristablaufs der seit dem 03. Juli 2020 rechtswirksamen Veränderungssperre, in Kraft.

Die Satzung tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag des Fristablaufs der seit dem 03. Juli 2020 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft.
Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist nach § 17 (2) BauGB bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom ..... .

Kassel, den

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlage: Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ vom 09. Dezember 2019

Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring / Schützenstraße“

Aufgrund des § 14 (1) und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl.I S. 3634), und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am 11.05.2020 beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet den Bebauungsplan Kassel Nr. VI/15 „Ostring / Schützenstraße“, aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 15.05.2020 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 29 bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet hiermit eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird durch die Schützenstraße im Süden, die Martinsstraße im Westen, dem Franzgraben im Norden und dem Betriebsgelände KASSELWASSER im Osten begrenzt. Ein Übersichtplan und eine Liste der Flurstücke im Geltungsbereich liegen als Anlage 1 und Anlage 2 bei.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
   1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
      a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
      b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
   2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Ausgefertigt mit den beiliegenden Anlagen aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 11.05.2020.

Kassel, den 25.05.2020

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlagen
Anlage 1: Übersichtsplan
Anlage 2: Liste der Flurstücke

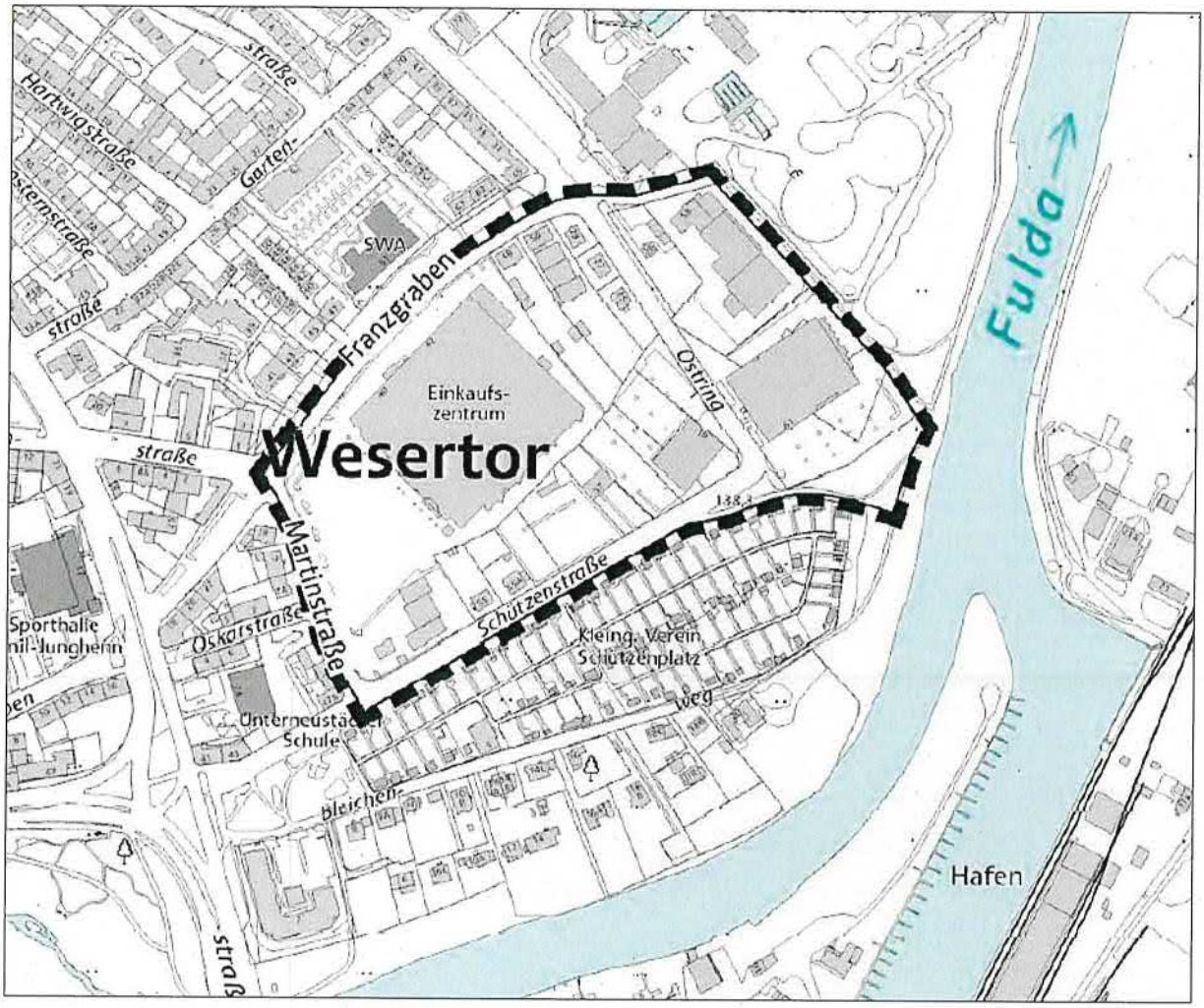

Anlage 1 zur Satzung

Geltungsbereich Veränderungssperre
„Ostring / Schützenstraße"

Kassel documenta Stadt

Stadtplanung,
Bauaufsicht
und Denkmalschutz

Kassel, Januar 2020

Anlage 2 zur Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring / Schützenstraße" (Verfahrensstand: Aufstellungsbeschluss)

Liste der Flurstücke im Geltungsbereich

Gemarkung Kassel, Flur 18	
1.	8/4 (tlw.)
2.	9/7 (tlw.)
3.	18/2 (tlw.)
Gemarkung Kassel, Flur 19	
4.	1/1
5.	2/4
6.	2/6 (tlw.)
7.	56/40 (Schützenstr., tlw.)
8.	77/13 (Martinstr., tlw.)
9.	82
10.	83/1
11.	83/2
12.	84/1
13.	84/2
14.	88/1
15.	88/3
16.	90/2
17.	90/3
18.	90/9
19.	90/10
20.	92/3
21.	92/4
22.	94/6
23.	94/7
24.	94/8
25.	94/9
26.	97/1
27.	98
28.	101/6
29.	119/24 (Franzgraben, tlw.)
30.	205/89
31.	494/85
32.	536/86
33.	537/87

Kassel documenta Stadt

CDU Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
info@cdu-fraktion-kassel.de
www.CDU-Fraktion-Kassel.de

Vorlage Nr. 101.19.423

22. März 2022

Rechtsabbiegen für Radfahrer

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, wo in Kassel das Rechtsabbiegen für Radfahrer durch Verkehrsschild oder Lichtzeichen frei gegeben werden kann, auch wenn die Verkehrsampel Rot zeigt.

Begründung:

In Deutschland ist das Rechtsabbiegen bei Rot Radfahrern grundsätzlich dann erlaubt, wenn sie sich dabei ganz auf Radwegen bewegen, diese rechts an den Kfz-Ampeln vorbeiführen und eine etwaige Fahrradampel bzw. deren Haltlinie sich erst jenseits der Abbiegekurve befindet; einander kreuzende Fuß- und Radverkehre gelten als bedingt verträglich.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender

Kassel documenta Stadt

CDU Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
info@cdu-fraktion-kassel.de
www.CDU-Fraktion-Kassel.de

Vorlage Nr. 101.19.424

22. März 2022

Sachstand Radschnellwege

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Wir fragen den Magistrat:

1. Welchen aktuellen Planungs- bzw. Realisierungsstand gibt es
   a. beim Radschnellweg Kassel-Vellmar,
   b. beim Radschnellweg Kassel-Baunatal,
   c. beim Radschnellweg Kassel-Kaufungen?
2. Wie bewertet die Stadt Kassel die Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Raum Kassel (ZRK) sowie mit den betroffenen Umlandgemeinden bei der Realisierung der Radschnellwege?
3. Wie bewertet der Magistrat den Beschluss der Stadt Vellmar, anlässlich der dortigen Beratungen zum Haushalt 2022 die für den Radschnellweg Kassel-Vellmar ursprünglich veranschlagten Investitionskosten von 1,5 Mio. Euro um 300.000 Euro zu kürzen?
4. Gibt es Verzögerungen oder anderweitige Probleme bei der Realisierung? Wenn ja, um welche Probleme handelt es sich?
5. Das Land Hessen fördert die Rad-Direktverbindung Kassel – Vellmar. Welche Fördermöglichkeiten gibt es für die übrigen Verbindungen? Wurden hier bereits Förderanträge gestellt bzw. bewilligt?
6. Wann sollen die unter 1.) genannten Radschnellwege fertiggestellt sein?
7. Wie hoch werden die Baukosten für die unter 1.) genannten Radschnellwege im Bereich der Stadt Kassel sein?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender

Kassel documenta Stadt

CDU Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
info@cdu-fraktion-kassel.de
www.CDU-Fraktion-Kassel.de

Vorlage Nr. 101.19.425

22. März 2022

Kampagne Sicherheitsabstand zu Radfahrern

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, eine Kampagne ins Leben zu rufen, die auf den seit 2020 innerorts geltenden Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Autofahrern und Radfahrern beim Überholen hinweist. Gleichzeitig soll geprüft werden, ob an bestimmten Gefahrstellen, an denen dies erforderlich ist, Hinweisschilder angebracht werden können, die Autofahrer auf das Einhalten von 1,5m Sicherheitsabstand zum Radfahrer hinweisen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Christoph Frank

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender

25. März 2022

Vorlage Nr. 101.19.432

Erstellung eines Friedhofentwicklungsplanes

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, einen Friedhofentwicklungsplan unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit zu erstellen.

Begründung:
Das Friedhofwesen ist seit vielen Jahren durch einen Wandlungsprozess gekennzeichnet. Neben der demografischen Entwicklung führt insbesondere eine sich ändernde Bestattungskultur zu großen Veränderungen im Friedhofswesen. Der Wandel im Bestattungsverhalten spiegelt sich u.a. in den immer vielfältiger werdenden Bestattungsformen und der Umverteilung von Erdbestattung hin zur Feuerbestattung wider. Dies stellt neue Anforderungen an das Friedhofsmanagement und die Friedhofsplanung.

Im Ergebnis soll der Friedhofentwicklungsplan ein unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit entwickeltes, zukunftsfähiges und den vielfältigen Anforderungen der Kasseler Bevölkerung entsprechendes Konzept sein.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Lucian Hanschke

Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Ramona Kopec
Fraktionsvorsitzende SPD

Wolfgang Decker
Fraktionsvorsitzender SPD

Freie Demokraten
Rathaus-Fraktion Kassel FDP

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 2500
Telefax 0561 787 2502
info@fdp-fraktion-kassel.de
www.fdp-fraktion-kassel.de

13. April 2022

Vorlage Nr. 101.19.452

Bauvoranfragen und Bauanträge

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Bauvoranfragen an die Stadt Kassel wurden seit dem 01.01.2017 gestellt?
2. Wie viele dieser Bauvoranfragen wurden positiv beantwortet?
3. Bei wie vielen dieser Bauvoranfragen erfolgte auch ein entsprechender Bauantrag?
4. Wie viele dieser Bauanträge wurden abgelehnt, obwohl die Bauvoranfrage positiv beantwortet wurde, und warum?
5. Wie viele Bauanträge an die Stadt Kassel wurden seit dem 01.01.2017 gestellt, ohne dass es eine Bauvoranfrage gab?
6. Wie viele dieser Bauanträge wurden abgelehnt und warum?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Matthias Nölke

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender

Freie Demokraten
Rathaus-Fraktion Kassel FDP

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 2500
Telefax 0561 787 2502
info@fdp-fraktion-kassel.de
www.fdp-fraktion-kassel.de

9. Mai 2022

Vorlage Nr. 101.19.480

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion mit Schreiben vom 7. November 2022 zurückgezogen.

Keine Verkehrsversuche bis 2026

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, bis zum Ende der 19. Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung keine Verkehrsversuche mehr zu unternehmen.

Begründung:

Berichterstatter: Stadtverordneter Matthias Nölke

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender

Kassel documenta Stadt

DIE LINKE.
Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3315
info@linksfraktion-kassel.de

Vorlage Nr. 101.19.485

12. Mai 2022

Autoverkehr reduzieren – für Klimaschutz und Lebensqualität

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich für die Reduzierung der PKW-Nutzung in Kassel ein und für eine sozial-ökologische Verkehrswende, um die Lebensqualität in der Stadt zu verbessern und die Klimaschutzziele zu erreichen. Der Magistrat wird aufgefordert, dafür noch in diesem Jahr die folgenden konkreten Schritte in die Wege zu leiten:

1. **Anwohnerparken für klimaschädliche Autos verteuern:** Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, die mehr als 1800 Kilogramm wiegen, und für Elektroautos mit einem Gewicht von über 2000 Kilogramm wird der Preis auf 365 Euro pro Jahr angehoben, für alle anderen auf 120 Euro.
2. **Teilhabe braucht Mobilität:** Die Teilhabecard berechtigt zur kostenfreien Nutzung des ÖPNV. Für dadurch entstehende Einnahmeausfälle wird eine Pauschale an die KVG gezahlt in Höhe der derzeit jährlich etwa 25.000 gekauften Mittendrintickets.
3. **Autofrei-Prämie:** Mit einer Auto-Abmelde-Prämie und einer Kommunikationsoffensive wird für die Abmeldung von privaten Pkws geworben. Wer sein Auto für mindestens 2 Jahre abmeldet und kein weiteres Auto im Haushalt angemeldet hat, erhält eine Prämie in Höhe der NVV-Kosten für ein Kassel-plus Jahresticket: Aktuell 825 Euro pro Jahr. Ggf. könnten zunächst nur eine begrenzte Zahl solcher Prämien vergeben und unter den Teilnehmern verlost werden.
4. **Innenstadt autofrei bis 2024:** Das Gebiet zwischen Fünffensterstraße, Rudolf-Schwander-Straße, Kurt-Schumacher-Straße und Steinweg wird bis 2024 zur Sondernutzungszone erklärt. Noch in diesem Jahr (2022) werden die vorhandenen oberirdischen Parkplätze abgebaut mit der Ausnahme von ausgewiesenen Ladezonen. Für die Parkhäuser innerhalb der Zone werden alternative Nutzungen entworfen bspw. kulturelle. Die Tiefgarage am Friedrichsplatz soll als einzige erhalten bleiben.
5. **Parkgebührenzonen und Bewirtschaftung ausweiten:** Für die

angrenzenden Gebiete zum Innenstadtkern (Parkgebührenzone II sowie Unterneustadt) werden bis Ende 2022 die Parkgebühren auf das doppelte Niveau der jetzigen Parkgebühren im Zentrum angehoben, um dem Parkdruck dort entgegen zu wirken.

6. Das gesamte Paket wird von einer professionellen „Charmoffensive“ begleitet, die deutlich macht, warum das Stadtleben mit weniger Autoverkehr besser wird und eine Verkehrswende für die Klimaziele dringend nötig ist.

Begründung:

Die Zahl der PKWs nimmt kontinuierlich auch in Kassel zu. Hinzu kommt, dass Autos immer größer und schwerer werden. Dies hat negative Folgen für die Umwelt, die Sicherheit und die Verteilung des öffentlichen Raums.
Die Zahl der zugelassenen Kraftfahrzeuge in Kassel ist seit 2015 von 110.952 auf 120.501 angestiegen. Etwa 80.000 davon sind private Pkw - im vergangenen Jahr sind 825 dazu gekommen. Der Zuschussbedarf für den motorisierten Individualverkehr (MiV) liegt bei etwa 26 Millionen Euro pro Jahr (ohne externe Kosten)[1].
Auf dem Weg zur klimaneutralen Stadt mit mehr sozial-ökologischer Gerechtigkeit und Lebensqualität muss der Kfz-Verkehr konsequent reduziert werden. Es steht fest, dass für eine Verkehrswende sogenannte „push“ und „pull“-Maßnahmen notwendig sind.[2]
Verkehrswissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass in Städten mindestens ein Drittel der Autobesitzer*innen schon heute im Alltag nicht auf ihren PKW angewiesen sind. Mit diesem Antrag soll deshalb auch ein politisches Signal an die Einwohner*innen Kassels gesendet werden, dass die Wende hin zu weniger Autoverkehr im Stadtgebiet eingeleitet werden soll, weil die Zeit dafür reif ist und für eine zukunftsfähige Stadt eine andere Verkehrspolitik benötigt wird. Maßnahmen zur Begrenzung des „ruhenden Verkehrs“ sind dabei ein zentraler Hebel.
Seit Änderung des Straßenverkehrsgesetzes ist die Bepreisung des Anwohnerparkens durch die Kommunen nicht mehr gedeckelt. Zahlreiche Kommunen passen den Preis daher auf bis zu 360 Euro an und stufen dabei nach Art des Fahrzeugs ab und berücksichtigen damit sowohl Kaufkraft als auch den unterschiedlichen Platzbedarf. Die Anhebung der Preise schafft einen Ausgleich gegenüber Stadtbewohner*innen, die bisher keinen Bewohnerparkausweis beantragen konnten, weil z.B. über den Vermieter ein Parkplatz zur Verfügung steht (bei der GWG für 10 bis 85 Euro monatlich) oder die gar kein Auto besitzen.

1 Uni Kassel, Prof. Carsten Sommer: https://www.unikims.de/blog/autoverkehr-kostet-die-kommunen
2 Studie des Wuppertal-Institutes von 2021: https://www.greenpeace.de/publikationen/20210816_gpd_klimapaket.pdf

Die zusätzlichen Einnahmen können für die Förderung des Umweltverbundes verwendet werden, wie es auch in anderen Städten der Fall ist.
Mit der Autofrei-Prämie soll dafür geworben werden, sich jetzt für die Abmeldung des Autos zu entscheiden. Ähnlich wird dies in Bielefeld und Brüssel praktiziert, Autofrei-Prämien spezifisch für Rentner*innen gibt es zudem in Baden-Württemberg bereits. Die Prämie wird zur freien Verwendung ausgezahlt und kann auch für die Anschaffung eines (Elektro-)Fahrrads verwendet werden.
Die Kasseler Innenstadt ist mit dem ÖPNV gut erreichbar. Und es ist bereits eine Fußgängerzone etabliert, die sich großer Beliebtheit erfreut. Von hier aus sind weitere Schritte zur autoreduzierten Stadt machbar, ohne dass Menschen in ihrer Mobilität stark eingeschränkt werden. Es ist vor allem eine Umgewöhnung einhergehend mit einem Umdenken nötig, was durchaus zumutbar zur perspektivischen Stärkung des Gemeinwohls. Durch die Ausweisung einer größeren Sondernutzungszone wird der motorisierte Verkehr auf das Nötigste reduziert und die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt steigt. Durch Umwidmung von Parkflächen wird Platz geschaffen für alternative Nutzungen (Aufenthalt und Kultur), Bäume und Grünflächen. Um eventuell wachsendem Parkdruck in den angrenzenden Gebieten vorzubeugen, ist die stetige Ausweitung der bewirtschafteten Parkgebührenzonen notwendig und eine Anhebung der Preise überfällig. Mit Bus und Tram in die Innenstadt zu fahren muss günstiger sein, als das Auto dort zu abzustellen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Luisa Sümmermann

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

gez. Violetta Bock
Fraktionsvorsitzende

Freie Demokraten
Rathaus-Fraktion Kassel FDP

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 2500
Telefax 0561 787 2502
info@fdp-fraktion-kassel.de
www.fdp-fraktion-kassel.de

12. Mai 2022

Vorlage Nr. 101.19.486

Lärmmindernde Fahrbahnbeläge

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche lärmmindernden Fahrbahnbeläge werden im Kasseler Stadtgebiet eingesetzt?
2. Auf welchen Straßenabschnitten im Kasseler Stadtgebiet werden diese Beläge eingesetzt?
3. Auf welchen Straßenabschnitten im Kasseler Stadtgebiet ist der Einsatz dieser Beläge geplant?
4. Wie bewertet der Magistrat die vom Umweltbundesamt empfohlenen lärmmindernden Fahrbahnbeläge auf ihre jeweilige
   a) Pegelminderung bei innerstädtischen Geschwindigkeiten?
   b) Dauerhaftigkeit sowie Bau- und Wartungskosten?
   c) Umweltverträglichkeit und Klimawandeltauglichkeit?
5. Welche Erfahrung hat der Magistrat mit Fahrbahnbelägen, denen recycelte Kunststoffe beigemischt wurden?
6. Welche Kenntnis hat der Magistrat über Fahrbahnbeläge mit PE-HD/HDPE-Anteilen (Polyethylen mit hoher Dichte), die z. B. in Südafrika als »Eco Asphalt« erfolgreich eingesetzt werden?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Matthias Nölke

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender

Freie Demokraten
Rathaus-Fraktion Kassel FDP

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 2500
Telefax 0561 787 2502
info@fdp-fraktion-kassel.de
www.fdp-fraktion-kassel.de

12. Mai 2022

Vorlage Nr. 101.19.487

Vorstellung der Machbarkeitsstudie Herkulesbahn

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird gebeten, nach Abschluss ihrer Überarbeitung die Machbarkeitsstudie zur Erneuerung der Herkulesbahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr vorzustellen.

Begründung:

Berichterstatter: Stadtverordneter Matthias Nölke

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender

Kassel documenta Stadt

AfD
Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3265
Telefax 0561 787 3266
fgs@afd-fraktion-kassel.de

16. Mai 2022

Vorlage Nr. 101.19.490

Brandschutzkonzepte/-auflagen in öffentlichen und privaten Parkhäusern, Tiefgaragen und auf freien Parkflächen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Zu Akkubränden bei batteriebetriebenen Fahrzeugen kommt es immer wieder. So brannte 2017 ein Parkhaus in Hannover, weil zuvor in einem Fahrradladen im Haus ein Elektrofahrradakku in Brand geraten war.[1] Auch das Großfeuer im Postverteilzentrum Peine am 14.05.2020, wo sechs E-Scooter ausgebrannt sind, ist beispielhaft in Bezug auf die Gefährlichkeit batteriebetriebener Fahrzeuge, sofern keine verbindlichen Brandschutzkonzepte und -auflagen in öffentlichen Parkhäusern, Tiefgaragen und auf freien Parkflächen bestehen.[2]

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Maßnahmen hat die Stadt Kassel bis zum heutigen Zeitpunkt unternommen, um die von batteriebetriebenen Fahrzeugen ausgehende Gefahr eines Brandes in öffentlichen Parkhäusern, Tiefgaragen und auf freien Parkflächen zu minimieren?

2. Wurden für öffentliche Parkhäuser, Tiefgaragen und auf freien Parkflächen durch die Stadt Kassel die Brandschutzkonzepte/-auflagen erweitert bzw. an die jeweils örtlichen Gegebenheiten angepasst?

3. Fand durch die Stadt Kassel eine Anpassung der Gebäudeversicherung unter Rücksichtnahme auf das erhöhte Brand- und Gefahrenpotenzials durch batteriebetriebene Fahrzeuge gegenüber den Versicherern statt, für die von der Stadt Kassel betriebenen Parkhäuser, Tiefgaragen und eventuell freien Parkflächen?

4. Die KVG möchte sich eine Elektrobusflotte anschaffen: Welche Konzepte/Auflagen hat die Stadt Kassel für ein Abstellen/Parken der

Elektrobusse entwickelt, damit kein Übergreifen im Falle eines Brandes auf andere Fahrzeuge des Unternehmens erfolgen kann?

5. Erwägt die Stadt Kassel, sowohl bei öffentlichen als auch privaten Betreibern von Parkhäusern, Tiefgaragen und freien Parkflächen, bei Nichtvorliegen bzw. Nichtumsetzung von Brandschutztechnischen Konzepten/Auflagen, diesen die Betriebserlaubnis zu entziehen oder einzuschränken?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Sven R. Dreyer
Fraktionsvorsitzender